

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 53/11 B

L 5 KA 5702/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KA 1432/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Regierungsbezirk Freiburg,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. IKK classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Kläger trägt die Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf 103 525 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Nachdem der Kläger die Beschwerde zurückgenommen hat, hat er gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 155 Abs 2 VwGO die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen. Der Senat hat hierüber gemäß § 161 Abs 1 VwGO durch Beschluss zu entscheiden.
- 2 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG) und nach den Grundsätzen, die der Senat in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (*vgl zB BSG MedR 2006, 236*). Dementsprechend ist für den Streitwert in Zulassungsangelegenheiten in der Regel von dem Umsatz auszugehen, den der Arzt bei erlangter Zulassung bzw Ermächtigung innerhalb der nächsten Zeit aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielen kann bzw könnte, jeweils abzüglich des Praxiskostenanteils. Dabei ist pauschal ein Drei-Jahres-Zeitraum zugrunde zu legen (*BSG, aaO, S 236 f mwN*), falls es nicht Gesichtspunkte für die Zugrundelegung eines kürzeren Zeitraums gibt, wie zB bei Ermächtigungen, die in der Regel nur für Zeiträume von zwei Jahren erteilt werden. Für die Umsätze ist in erster Linie auf die individuellen Umsätze des Vertragsarztes abzustellen oder, wenn solche nicht vorliegen, auf die Beträge, die im Gesamtbundesdurchschnitt für die Arztgruppe ausgewiesen sind, welcher der Kläger angehört (*s dazu BSG, aaO, S 237 mwN*). Für die Praxiskostenanteile stellt der Senat pauschalierend auf die Kostenquote ab, die im Gesamtbundesdurchschnitt für die betreffende Arztgruppe ausgewiesen ist.
- 3 Nach diesen Grundsätzen haben die Beteiligten den Streitwert auch im Berufungsverfahren übereinstimmend mit 103 524,54 Euro beziffert. Der Senat sieht keine Veranlassung, hiervon für das Beschwerdeverfahren abzuweichen. Für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gilt gemäß § 47 Abs 3 GKG dieselbe Wertberechnung wie für Revisionsverfahren. Auf die Erfolgsaussicht des Verfahrens kommt es für die Festsetzung des Streitwerts nicht an.

